



Rechtsordnung

I. Gerichtsbarkeit

§ 1 Allgemeines

1. Die Gerichtsbarkeit des Mittelfränkischen Skatverbandes (MfrSkV) ist in ihren Entscheidungen unabhängig. Sie ist nur an die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen gebunden. Soweit diese für den Einzelfall keine Regelung enthalten, entscheidet sie unter Wahrung der Interessen aller Mitglieder und der Ziele des MfrSkV und des DSkV.
2. Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie gegen die Grundsätze eines skatsportlichen Verhaltens sind unter Anwendung der Ordnungen zu ahnden. Es können alle Formen unsportlichen oder verbandsschädigenden Verhaltens geahndet werden.
3. Ein Vorstandsmitglied des MfrSkV darf während seiner Amtszeit keine Funktion im Ehrengericht des MfrSkV ausüben. Gleiches gilt für Präsidiumsmitglieder des BSkV und des DSkV.

§ 2 Aufbau

1. Die Gerichtsbarkeit im Bereich des MfrSkV besteht aus dem Ehrengericht.
2. Die Gerichtsbarkeit der dem MfrSkV angeschlossenen Vereine wird in eigener Zuständigkeit geregelt.
3. Der Sitz des Ehrengerichtes ist identisch mit dem Geschäftssitz des MfrSkV. Das Ehrengericht ist berechtigt, abweichend hierzu einen eigenen Sitz zu bestimmen, der dann im Verbandsorgan veröffentlicht werden muss.

§ 3 Zuständigkeit

1. Das Ehrengericht des MfrSkV entscheidet in erster Instanz über Streitfragen, welche die Satzung und Ordnungen des MfrSkV betreffen sowie über andere interne Streitfragen.
2. Die Gerichtsbarkeit des BSkV ist zuständig bei Einsprüchen gegen Urteile des Ehrengerichtes des MfrSkV, soweit dieses gegen ein Mitglied des MfrSkV einen Vereinsausschluss, eine Geldstrafe von mindestens 250,00 € oder eine Sperre von mehr als 2 Jahren verhängt hat.

Rechtsordnung des MfrSkV

§ 4 Zusammensetzung

1. Das Ehrengericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Ehrengerichtes gewählt.
2. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt einer der beiden Beisitzer an dessen Stelle. An die Stelle des zum Vorsitzenden aufgerückten Beisitzers rückt der 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter. Ist einer der beiden Beisitzer verhindert, tritt der 1. Stellvertreter an dessen Stelle, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten im Ehrengericht entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 5 Strafen

Folgende Strafen können einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:

- a) Schriftlicher Verweis
- b) Sperre für Meisterschaften und Turniere des MfrSkV
- c) Punktabzug
- d) Geldstrafe bis 500,00 €
- e) Aberkennung eines Titels
- f) Aberkennung einer Auszeichnung
- g) Ausschluss aus der Verbandsgruppe

§ 6 Veröffentlichung

Entscheidungen des Ehrengerichtes des MfrSkV können im Verbandsorgan veröffentlicht werden.

II. Verfahren

§ 7 Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren wird eingeleitet

1. im Falle des § 3 Nr. 1 durch schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes des MfrSkV,
2. im Verfahren nach § 3 Nr. 2 durch Einlegung des Einspruches einer prozessbeteiligten Partei. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen, nach Verkündung des Urteils durch eingeschriebenen Brief beim BSkV, eingegangen sein.

§ 8 Verfahrensablauf

1. Anträge sind schriftlich an das Ehrengericht des MfrSkV zu richten. Sie müssen den streitigen Sachverhalt darlegen und die zur Entscheidung notwendigen Beweismittel bezeichnen.
2. Urteile ergehen aufgrund mündlicher Verhandlung. Die Verhandlung ist öffentlich. Auf Antrag einer Partei kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Hierzu ist jedoch ein Beschluss des Ehrengerichtes erforderlich. Mit schriftlicher Zustimmung beider Parteien kann auf die mündliche Verhandlung verzichtet werden. Das Ehrengericht des MfrSkV führt dann einen Beschluss anhand der vorgelegten Beweismittel herbei.

Rechtsordnung des MfrSkV

3. Der Vorsitzende des Ehrengerichtes bestimmt den Termin für die mündliche Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zum Termin sind die Parteien, Zeugen und Sachverständige zu laden. Ladungen erfolgen mindestens eine Woche vor dem Termin durch eingeschriebenen Brief.
4. Bleibt eine Partei der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung fern, so kann ohne sie verhandelt und entschieden werden, es sei denn die Partei ist ausreichend entschuldigt.
Im Falle des Ausbleibens ohne Verschulden wird ein neuer Termin anberaumt.
5. Der Vorsitzende des Ehrengerichtes leitet die Verhandlung. Er hat die Zeugen und Sachverständigen zur Wahrheit zu ermahnen und entlässt die Zeugen bis zur Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Anschließend werden zunächst die Parteien vernommen, dann die Zeugen und dann die Sachverständigen gehört. Beisitzer und Parteien haben das Recht, Fragen an Zeugen und Sachverständige zu stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme.
6. Ein Mitglied des Ehrengerichtes kann auf Antrag der streitenden Parteien wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über den Antrag entscheidet das Ehrengericht ohne Zuziehung des abgelehnten Mitgliedes des Ehrengerichtes.
7. Über die Verhandlung ist von einem Mitglied des Ehrengerichtes ein Protokoll zu fertigen. Alle Protokolle sind beim Vorstand des MfrSkV zu archivieren.
8. Die Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Schweigepflicht. An der Beratung dürfen nur die dem Ehrengericht angehörenden Mitglieder teilnehmen.
9. Das Urteil wird vom Vorsitzenden verkündet und begründet. Es muss den Parteien innerhalb von 4 Wochen nach Urteilsverkündung durch eingeschriebenen Brief mit der Begründung zugestellt werden. Das Urteil ist von den Mitgliedern des Ehrengerichtes zu unterzeichnen. Urteile, gegen die kein fristgemäßes Rechtsmittel eingelegt wird (§ 7 Nr. 2), werden nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig.
10. Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Minderjährige werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.

§ 9 Verfahrenskosten

1. Die Kosten des Verfahrens trägt die unterlegene Partei. Im Falle eines teilweisen Unterliegens sind die Kosten entsprechend aufzuteilen. Notwendige Auslagen, zu denen auch Kosten eines Rechtsanwaltes gehören, trägt jede Partei selbst.
2. Die Kosten für die Durchführung des Verfahrens betragen 125,00 €. Die Kosten sind vom Antragsteller im Voraus zu entrichten. Sollte der Betrag nicht binnen 2 Wochen nach Antragstellung beim MfrSkV eingegangen sein, wird der Antrag ohne Prüfung der Sach- und Rechtslage verworfen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Rechtsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des MfrSkV mit einer 3/4-Mehrheit geändert werden.

Sie ist Bestandteil der Satzung des MfrSkV.